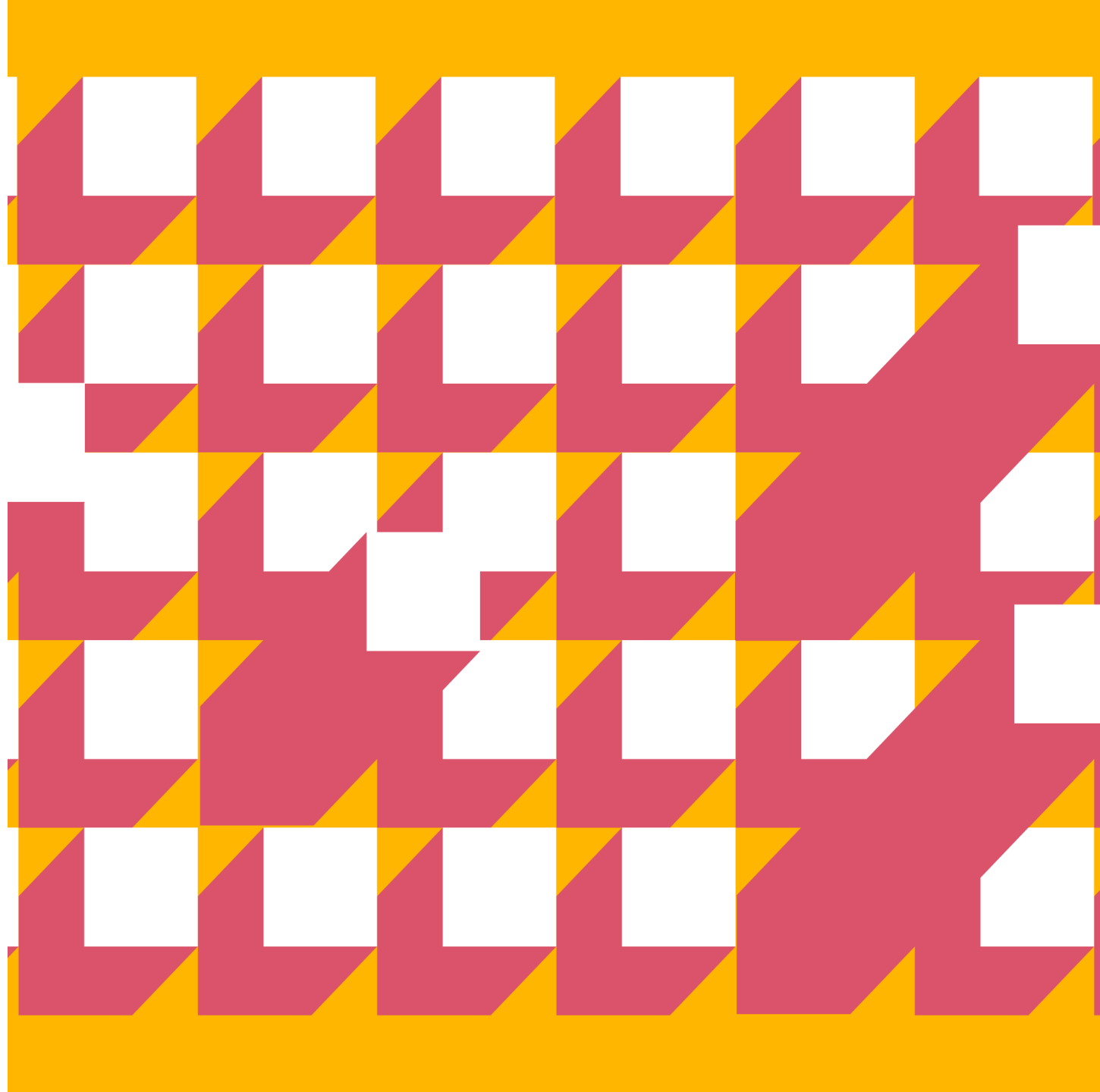


Erbrecht: Neuerungen und Refresher

9. Februar 2023



Agenda

1. Änderungen im Erbrecht per 1. Januar 2023 03
2. Refresher: Ablauf eines typischen Erbfalls 21
3. Ausblick: Zukünftige Änderungen 23



Änderungen im
Erbrecht per
1. Januar 2023

Änderungen im Erbrecht

Per 1. Januar 2023

Was hat geändert (Auswahl)?

- Pflichtteile
- Lebzeitige Zuwendungen bei Vorliegen von Erbverträgen
- Nutzniessung des überlebenden Ehegatten
- Erbberechtigung während des Scheidungsverfahrens

Geänderte Pflichtteile (1/6)

Pro memoria und alter Gesetzestext

Pro memoria:

- Gesetzliche Erbfolge folgt Parentelen (1. bis 3. Parentel)
- Gleichheits-, Eintritts- und Anwachsungsprinzip
- Pflichtteile nur bei der gewillkürten Erbfolge (Testament, Erbvertrag) von Relevanz

Art. 471 aZGB:

Der Pflichtteil beträgt:

- 1. für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbenspruches;***
- 2. für jedes der Eltern die Hälfte;***
- 3. für den überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner die Hälfte.***

Geänderte Pflichtteile (2/6)

Neuer Gesetzestext

Art. 471 ZGB:

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

Zusammengefasst:

- **Der Pflichtteil der Nachkommen wurde von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ gesenkt und an den Pflichtteil des Ehegatten angepasst.**
- **Der Pflichtteil der Eltern (2. Parentel) wurde ganz aus dem Gesetz gestrichen.**
- **Der Pflichtteil des Ehegatten bleibt unverändert bei $\frac{1}{2}$.**

Geänderte Pflichtteile (3/6)

Beispiel 1

Ausgangslage:

Tierliebhaber (A) ist verstorben. Er war geschieden und hinterlässt zwei direkte Nachkommen und ein Nettovermögen von CHF 1'000'000. In einem gültigen Testament hat er sodann angeordnet, dass er den Zoo Zürich soweit möglich begünstigen will.

Wieviel würde der Zoo Zürich unter Berücksichtigung der Pflichtteile seiner Kinder erhalten?

Nach altem Recht (bis 31.12.2022)

Gesetzliche Erbfolge: Gesamte Erbschaft fällt an Nachkommen (1. Parentel), da kein Ehegatte vorhanden.

Pflichtteil: Pflichtteil von Nachkommen = 75% des Erbanspruchs.

Frei verfügbare Quote: Die frei verfügbare Quote wäre folglich 25% der Erbschaft. Der Zoo Zürich würde CHF 250'000 erhalten.

Nach neuem Recht (ab 1.1.2023)

Gesetzliche Erbfolge: bleibt unverändert

Pflichtteil: Pflichtteil von Nachkommen = 50% des Erbanspruchs.

Frei verfügbare Quote: Die frei verfügbare Quote beträgt 50% der Erbschaft. Der Zoo Zürich würde CHF 500'000 erhalten

Geänderte Pflichtteile (4/6)

Beispiel 2

Ausgangslage:

Ehefrau (D) verstirbt und hinterlässt ihren Ehemann (E) und 3 Kinder (F, G und H) sowie ein Nettovermögen von CHF 2'000'000 (nach güterrechtlicher Auseinandersetzung). Im aufgefundenen formell gültigen Testament steht nur geschrieben, dass die gesamte Erbschaft an Ehemann (E) gehen soll. Wieviel erhält der Ehemann und wieviel erhält jedes Kind?

Geänderte Pflichtteile (5/6)

Beispiel 2

Nach altem Recht (bis 31.12.2022):

Gesetzliche Erbfolge: Nachkommen neben Ehegatten = 50%, zu gleichen Teilen. Ehegatte neben Nachkommen = 50%.

Pflichtteil: Nachkommen 75% und Ehegatte 50% des gesetzlichen Erbanspruchs. Folglich Pflichtteil Nachkommen 37.5%, Pflichtteil Ehegatte 25% von der gesamten Erbschaft. Total Pflichtteile 62.5%

Frei verfügbare Quote: 37.5%

- Kann Ehegatten über Pflichtteil zugewiesen werden. Der Ehegatte E würde dann 62.5% oder CHF 1'250'000 erhalten
- Kinder F, G und H erhielten jeweils CHF 250'000 (12.5%)

Nach neuem Recht (ab 1.1.2023):

Gesetzliche Erbfolge: bleibt unverändert

Pflichtteil: Nachkommen 50% und Ehegatten 50% des gesetzlichen Erbanspruchs. Pflichtteil Nachkommen beträgt folglich 25% und Pflichtteil Ehegatte ebenfalls 25%. Total Pflichtteile 50%

Frei verfügbare Quote: 50%

- Kann Ehegatten über Pflichtteil zugewiesen werden. Der Ehegatte E würde dann 75% oder CHF 1'500'000 erhalten
- Kinder F, G und H erhielten jeweils CHF 166'666.67 (8.34%)

Geänderte Pflichtteile (6/6)

Implikationen und Praxisrelevanz

Verfügungen von Todes wegen:

- Falls in Verfügungen von Todeswegen (datiert vor dem 1.1.2023) Erben «auf Pflichtteil gesetzt» wurden, ohne Nennung genauer Beträge oder Quoten ergibt dies Rechtsunsicherheit
- Grössere Verfügungsfreiheit: Dürfte vor allem bei grossen Vermögenspositionen von Relevanz sein (Immobilien & Unternehmen)

Empfehlungen:

Verfügungen von Todes prüfen und allenfalls anpassen:

- Rechtssicherheit
- Neue Verfügungsfreiheiten nutzen

Änderung Erbvertrag bzw. Schenkungen (1/4)

Pro memoria und alter Gesetzestext

Pro memoria:

- Erbvertrag ist primär eine Verfügung von Todes wegen
- Erblasser trifft grundsätzlich keine Vermögenserhaltungspflicht bei Abschluss eines Erbvertrages
- Erbvertrag begründet grundsätzlich nur Anwartschaft für Vertragserben

Art. 494 Abs. 3 aZGB:

Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen, die mit seinen Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, unterliegen jedoch der Anfechtung.

Änderung Erbvertrag bzw. Schenkungen (2/4)

Neuer Gesetzestext

Art. 494 Abs. 3 ZGB:

Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie:

- 1. mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern; und***
- 2. im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.***

Änderung Erbvertrag bzw. Schenkungen (3/4)

Implikation und Praxisrelevanz

Bisherige BGer-Rechtsprechung:

Schenkungen des Erblassers bei Abschluss eines Erbvertrags von den Vertragserben nur anfechtbar wenn:

- Schenkungsverbot im Vertrag, oder
- offensichtliche Schädigungsabsicht (Eventualvorsatz ungenügend).

Rechtslage nach neuem Recht:

Neu sagt das Gesetz Schenkungen sind anfechtbar, wenn:

- kein Schenkungsvorbehalt im Erbvertrag, und
- wenn sie sonst gegen den Erbvertrag verstossen (Begünstigung der Vertragserben schmälern)

Früher: Schenkungen gem. Gesetz nicht anfechtbar, ausser Schenkungsverbot im Vertrag.

Neu: Schenkungen gem. Gesetz anfechtbar, ausser Schenkungsvorbehalt im Vertrag.

WICHTIG: Kein Übergangsrecht! Gilt seit 1.1.2023 für früher abgeschlossene Erbverträge!

Änderung Erbvertrag bzw. Schenkungen (4/4)

Empfehlungen

Empfehlungen:

- Auf Rechtsänderung hinweisen
- Bei Erbverträgen abgeschlossen vor dem 1.1.2023:
 - Allenfalls Vertragsänderung notwendig (Zustimmung aller Parteien) – Sofern nicht bereits Schenkungsvorbehalt im Vertrag und Schenkungen nicht anfechtbar sein sollen
 - Bis zur Vertragsänderung auf grössere Zuwendungen verzichten
- Bei noch abzuschliessenden Erbverträgen:
 - Falls Schenkungen durch Erblasser erlaubt sein sollen – auf nötigen Schenkungsvorbehalt hinweisen
 - Andernfalls – Kein Handlungsbedarf

Änderung Nutzniessung (1/3)

Pro memoria und alter Gesetzestext

Pro memoria:

- Überlebendem Ehegatten kann Nutzniessung an gesamter Erbschaft gegenüber Nachkommen zugesprochen werden
- Nutzniessung gibt Recht Nutzniessungsgegenstand zu besitzen, gebrauchen und nutzen
- Nutzniesser muss Nutzniessungsgegenstand erhalten, gewöhnlichen Unterhalt und Zinsen tragen
- Erben verbleibt «nacktes» Eigentum
- Frei verfügbare Quote verringert sich (siehe unten)

Art. 473 Abs. 2 aZGB:

Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil einen Viertel des Nachlasses.

Änderung Nutzniessung (2/3)

Neuer Gesetzestext und Änderungen

Art. 473 Abs. 1 ZGB:

Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil die Hälfte des Nachlasses.

Änderung bei Nutzniessung an überlebenden Ehegatten neben Nachkommen:

- **Altes Recht: Frei verfügbare Quote neben Nutzniessung = $\frac{1}{4}$**
- **Neues Recht: Frei verfügbare Quote neben Nutzniessung = $\frac{1}{2}$**

Änderung Nutzniessung (3/3)

Praxisrelevanz und Empfehlungen

Praxisrelevanz:

- Viele Ehepaare sehen Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten vor, also Nutzniessung und Zuweisung $\frac{1}{4}$ des Erbes zu Eigentum
- Falls Testament nicht geändert wird, können sich rechtliche Unsicherheiten bei Interpretation des Testaments stellen

Empfehlungen:

- Auf Rechtsänderung hinweisen
- Testamente anpassen, falls eine Meistbegünstigung an überlebenden Ehegatten vorgesehen ist -> Eigentumszuweisung an Ehegatten von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ der Erbmasse erhöhen bzw. Bruchteile nennen

Erbfall während Scheidung (1/2)

Neue Regelung

Bei Todesfall eines Ehepartners während laufender Scheidung auf gemeinsames Begehren oder nach zweijährigem Getrenntleben der Ehegatten:

- 1. Pflichtteilsanspruch des überlebenden Ehegatten ist nicht mehr anwendbar (Art. 472 nZGB)***
- 2. Überlebender Ehegatte hat keinen Anspruch mehr aus Verfügungen von Todes wegen (Art. 120 Abs. 3 Ziff. 2 nZGB)***
- 3. Ehevertragliche Begünstigungen des überlebenden Ehegatten an der Errungenschaft oder Gesamtgut werden nicht angewandt (Art. 217 Abs. 2, Art. 241 Abs. 4 nZGB)***

Erbfall während Scheidung (2/2)

Praxisrelevanz

Praxisrelevanz:

- Falls kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist, gilt die gesetzliche Erbfolge auch während des Scheidungsverfahrens, insbesondere entfällt aber der Pflichtteilsschutz bereits ab dem Anhängigmachen des Scheidungsverfahrens (und nicht wie bisher, erst im Moment des rechtsgültigen Abschlusses des Verfahrens)
- Falls Ehepartner während einem Scheidungsverfahren oder nach 2 jähriger Trennungszeit nichts bekommen soll, muss dies so in einem Testament geregelt werden

Empfehlungen:

- Änderung von Ehe- und Erbverträgen, sofern notwendig
- Wenn Scheidung hängig wird, oder während Trennungszeit: Änderung Testament, sofern (Noch-)Ehepartner nichts erhalten soll

Übergangsrecht

Wichtig:

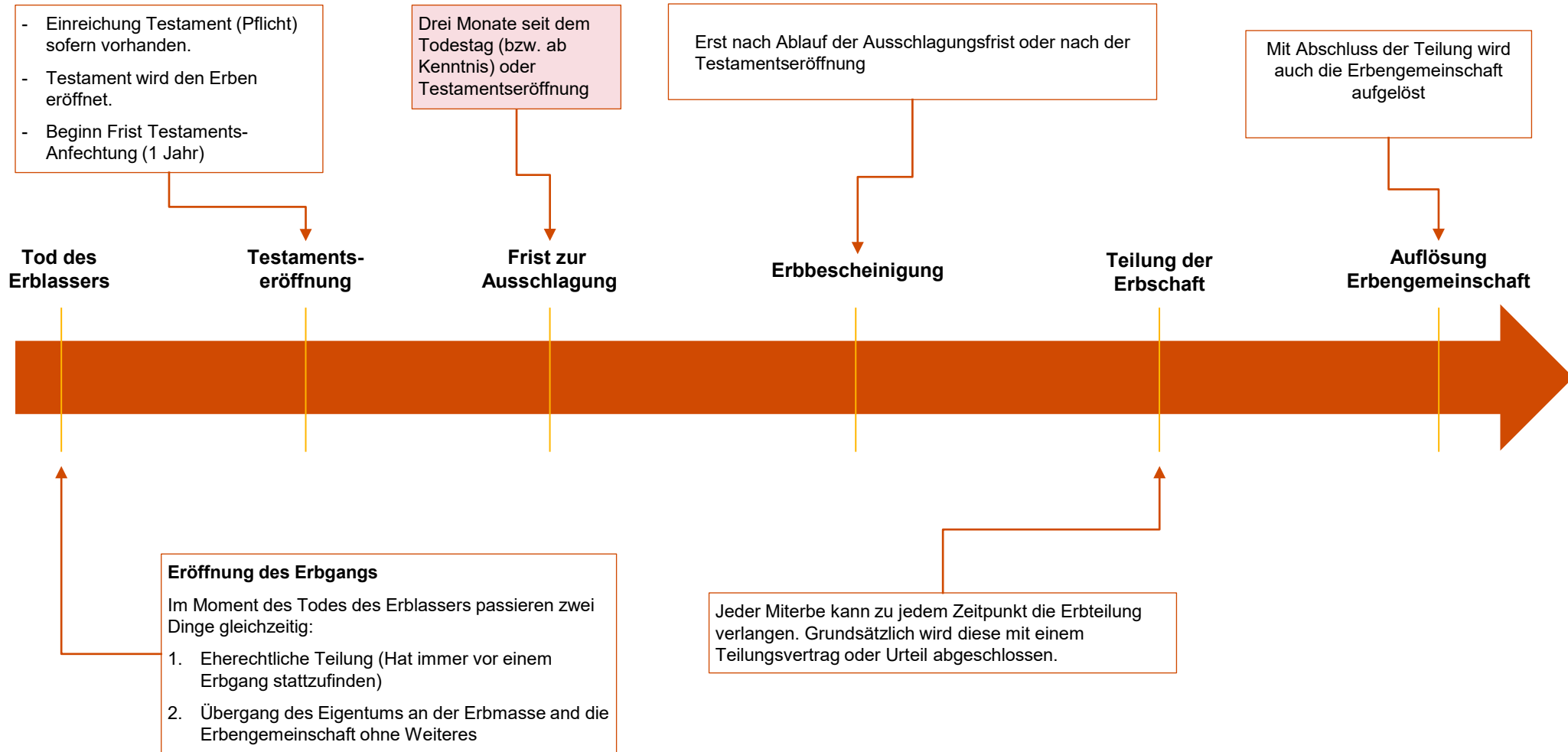
- Für die ganze Revision gibt es kein Übergangsrecht
- Es gilt Recht des Todestags des Erblassers
- Änderungen gelten bei Tod nach 1.1.2023 auch für Verfügungen, die vor 1.1.2023 erstellt wurden



2

Refresher:
Ablauf eines
typischen Erbfalls

Ablauf eines typischen Erbfalls



3

Ausblick: Zukünftige
Änderungen

Ausblick: Zukünftige Änderungen im Erbrecht

Gesetzgebungsprozess zu weiteren Änderung läuft und ist schon weit fortgeschritten

Unternehmensnachfolge:

- Integralzuweisung eines Unternehmens an einen Erben
 - Jeder Erbe kann verlangen, dass ihm Beteiligungen an einer Unternehmung als ganzes zugewiesen werden
 - Wenn mehrere Erben Zuweisung verlangen -> Zuweisung an zur Führung geeignetste Person
- Keine Pflicht der Erben Minderheitsanteile an Unternehmen anzunehmen
 - Erben müssen nicht akzeptieren, dass ihnen bei der Teilung Minderheitsanteile an einem Unternehmen zugewiesen werden
 - Verkauf kann verlangt werden, wenn kein Miterbe Zuweisung von Beteiligungen verlangt hat
- Ausgleichszahlungen können aufgeschoben werden -> Maximal 10 Jahre

Thank you



David T. Talaat

Rechtsanwalt

Senior Associate

Birchstrasse 160

8050 Zürich

+41 58 792 43 71

david.talaat@pwc.ch

[pwc.com](https://www.pwc.com)

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. You should not act upon the information contained in this publication without obtaining specific professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers AG, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2023 PwC. All rights reserved. In this document, "PwC" refers to PricewaterhouseCoopers AG which is a member firm of PricewaterhouseCoopers International Limited, each member firm of which is a separate legal entity.